Preisblatt Konzessionsabgabe, KWKG-Umlage, Offshore-Netzumlage, § 19 StromNEV-Umlage, AbLaV-Umlage

gültig ab 01.01.2023

Die Preisangaben sind ohne Umsatzsteuer, im Fettdruck mit Umsatzsteuer (z. Zt. 19 %) angegeben. Die Preise mit Umsatzsteuer sind kaufmännisch gerundet.

1. Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe wird gemäß des in der Konzessionsabgabenverordnung genannten Satzes für jede aus dem Netz der Thüga Energienetze GmbH gelieferte Kilowattstunde dem Netzzugangsentgelt hinzugerechnet, sofern sich nicht aus dem Konzessionsvertrag, in dessen Geltungsbereich der Ausspeisepunkt liegt, oder aus der Konzessionsabgabenverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung etwas anderes ergibt.

Belieferung von:	ct/kWh
Tarifkunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV	0,61 / **0,73**
Sonstige Tarifkunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV	
in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32 / **1,57**
in Gemeinden bis 100.000 Einwohner	1,59 / **1,89**
Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. Abs. 4 und 7 KAV	0,11 / **0,13**

2. KWKG-Umlage

Die Umlage wird gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz in folgender Höhe erhoben:

Letztverbrauchergruppe	ct/kWh	
Nicht privilegierte Letztverbraucher	0,357	**0,425**

3. Offshore-Netzumlage

Die Offshore-Netzumlage gemäß § 17 f EnWG wird in folgender Höhe erhoben:

Letztverbrauchergruppe	ct/kWh	
Nicht privilegierte Letztverbraucher	0,591	**0,703**

4. § 19 StromNEV-Umlage

Die § 19 StromNEV-Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) wird in folgender Höhe erhoben:

Letztverbrauchergruppe	ct/kWh	
A‘ (<= 1.000.000 kWh/a)	0,417	**0,496**
B‘ (> 1.000.000 kWh/a)	0,050	**0,060**
C‘ (> 1.000.000 kWh/a)	0,025	**0,030**
Stromspeicher nach §27b KWKG	0,000	**0,000**

Letztverbrauchergruppe A‘: Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

Letztverbrauchergruppe B‘: Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,050 ct/kWh netto. Maßgeblich sind die in der obigen Tabelle aufgeführten Beträge.

Letztverbrauchergruppe C‘: Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh netto. Maßgeblich sind die in der obigen Tabelle aufgeführten Beträge.

5. Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Entsprechend § 20 Abs. 2 Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) trat die Verordnung am 1. Juli 2022 größtenteils außer Kraft. Im Jahr 2023 wird keine AbLaV-Umlage mehr erhoben. Der Vortrag aus der Jahresabrechnung 2021 und des Rumpfjahres 2022 wird entsprechend der Abstimmung mit der Bundesnetzagentur nach den Regelungen der ARegV netzentgeltmindernd bei den Übertragungsnetzbetreibern eingebracht.

Weiterführende Informationen zu den Umlagen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetseite www.netztransparenz.de der Übertragungsnetzbetreiber.